Benutzungsordnung Schulhöfe



Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 142 GemO und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten hat der Gemeinderat der Gemeinde Böhmenkirch am 24.05.2023 folgende Benutzungsordnung Schulhöfe beschlossen:

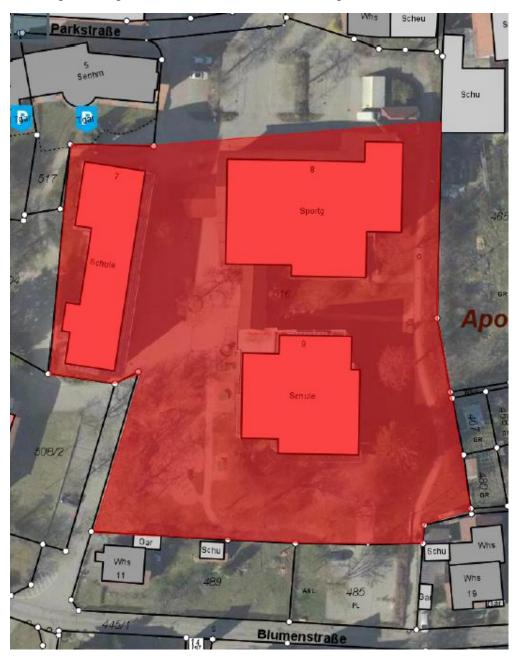
§ 1 Zweck der Benutzungsordnung

Die Benutzungsordnung soll den Aufenthalt auf dem Schulhof der Grundschule Böhmenkirch und dem Schulhof der Grundschule Treffelhausen regeln und die schutzwürdigen Belange der Schulen, der Anwohner und der Gemeinde gewährleisten.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung erstreckt sich auf folgende Bereiche:

• Grundschule Böhmenkirch: Die Abgrenzung des Schulhofs ist aus nachfolgendem Plan ersichtlich.



Grundschule Treffelhausen:
Die Abgrenzung des Schulhofs ist aus nachfolgendem Plan ersichtlich.



§ 3 Zweckbestimmung und Nutzung

Die Schulhöfe dienen dem Schulbetrieb, d.h. der Abhaltung des regelmäßigen Unterrichts und außerunterrichtlicher Veranstaltungen. Außerhalb des Schulbetriebes können die Schulhöfe von der Öffentlichkeit nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung betreten und genutzt werden.

§ 4 Personenkreis / Einschränkung des Aufenthaltsrechts

- (1) Die Benutzung der Schulhöfe ist vorrangig folgenden Personen gestattet:
 - a. Schülern der jeweiligen Schulen und den Erziehungsberechtigten bzw. den von ihnen beauftragten Personen (Aufsichtspersonen),
 - b. Personen, die zum ordnungsgemäßen Ablauf des jeweiligen Schulbetriebes beitragen oder von den Schulleitungen bzw. der Gemeinde beauftragt sind.
- (2) Einzelnen Personen kann der Aufenthalt auf den Schulhöfen für eine bestimmte Frist oder auf Dauer untersagt werden, wenn sie gegen die Benutzungsregeln verstoßen haben.

§ 5 Benutzung

- (1) Die Schulhöfe einschließlich ihrer Ausstattungen sind pfleglich zu behandeln und ordentlich sowie aufgeräumt zu hinterlassen.
- (2) Bei der Benutzung der Schulhöfe sind Störungen und Belästigungen untersagt. Insbesondere ist auf den Schulhöfen untersagt:
 - a. Mitführen und Konsumieren von Alkohol;
 - b. sich im betrunkenen oder Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten;
 - c. zu rauchen;
 - d. mit Autos oder motorisierten Zweirädern zu fahren;
 - e. Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen:
 - f. Hunde frei laufen oder deren Notdurft verrichten zu lassen;
 - g. das Gelände zu verunreinigen oder zweckentfremden;
 - h. mittels Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten sowie anderen mechanischen oder elektroakustischen Geräten Lärm zu verursachen:
 - unberechtigt Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art insbesondere gewerblicher Art zu werben.

Von den Regelungen a., d., h. und i. sind durch die Gemeinde Böhmenkirch genehmigte Veranstaltungen ausgenommen.

§ 6 Benutzungszeiten

- (1) Der Schulhöfe der Grundschule Böhmenkirch und der Grundschule Treffelhausen sind täglich von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr zur Nutzung freigegeben.
- (2) Außerhalb der in Abs. 1 genannten Zeiten ist ausschließlich die Durchquerung der Schulhöfe gestattet.

§ 7 Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung können bei schulischen Belangen die Schulleitung und bei gemeindlichen Belangen die Gemeinde erteilen.
- (2) Bei schulischen Veranstaltungen und den von der Gemeinde genehmigten Veranstaltungen ist es den Teilnehmern gestattet, den Schulhof während des Benutzungsverbotes nach § 6 zu benutzen. Diese Ausnahme gilt während der Veranstaltung sowie während eines Zeitraumes von einer Stunde vor Beginn und 30 Minuten nach Ende der Veranstaltung.

§ 8 Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht über Kinder und Jugendliche, die den Schulhöfen außerhalb des Schulbetriebs benutzen, obliegt den Erziehungsberechtigten.
- (2) Anordnungen des Aufsichtspersonals, insbesondere der Lehrerinnen und Lehrer, des Hausmeisters sowie von sonstigen Beauftragten der Gemeinde Böhmenkirch und der Polizei, ist stets unverzüglich Folge zu leisten.
- (3) Während der Schulzeiten ist die Benutzung und Aufsicht durch die Schul- bzw. Hausordnung der Schule geregelt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen § 5 Abs. 1 die Schulhöfe einschließlich ihrer Ausstattung nicht pfleglich behandelt,
 - 2. entgegen § 5 Abs. 2 bei der Benutzung der Schulhöfe den Schulbetreib stört. Insbesondere ist untersagt:
 - a. Mitführen und Konsumieren von Alkohol;
 - b. sich in betrunkenem oder Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten;
 - c. zu rauchen;
 - d. mit Kraftfahrzeugen oder motorisierten Zweirädern zu fahren;
 - e. Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;
 - f. Hunde frei laufen oder deren Notdurft verrichten zu lassen;
 - g. das Gelände zu verunreinigen oder zweckentfremden;
 - h. mittels Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten sowie anderen mechanischen oder elektroakustischen Geräten Lärm zu verursachen;
 - unberechtigt Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie Leistungen aller Art insbesondere gewerblicher Art zu werben,
 - 3. entgegen § 6 die Schulhöfe betritt;

- 4. entgegen § 7 Abs. 2 bei schulischen Veranstaltungen und den von der Gemeinde genehmigten Veranstaltungen Schulhöfe außerhalb des Zeitraums von einer Stunde vor Beginn und 30 Minuten nach Ende der Veranstaltung benutzt,
- entgegen § 8 Abs. 2 Anordnungen des Aufsichtspersonals, insbesondere der Lehrerinnen und Lehrer, des Hausmeisters sowie von sonstigen Beauftragten der Gemeinde Böhmenkirch und der Polizei, nicht unverzüglich Folge leistet.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 7 Abs. 1 vorliegt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 GemO und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in ihrer jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Böhmenkirch, den 24.05.2023

Matthias Nägele Bürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Böhmenkirch geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.